

## Newsletter-07-2024

07.05.2024

### **1. SG Neuruppin (nicht rechtskräftig): Verstoß gegen Wohnsitzauflage darf nicht von Bürgergeld ausschließen**

Vorab:

§ 12a Abs. 1 AufenthG: Nach erfolgreichem Asylverfahren oder nach Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis nach §§ 22, 23, 24 Absatz 1 AufenthG gilt eine Wohnsitzauflage für das Bundesland, in dem das Asylverfahren / Anerkennungsverfahren durchgeführt wurde.

§ 36 Abs. 2 S. 1 SGB II: Abweichend vom Grundsatz, dass das Jobcenter am Ort des gewöhnlichen Aufenthalts / Wohnsitzes zuständig ist, soll bei einer Wohnsitzauflage nach § 12a Abs. 1 AufenthG das Jobcenter zuständig sein, in dessen Gebiet der Wohnsitz (laut Wohnsitzauflage) zu nehmen ist.

§ 36 Abs. 2 SGB II iVm § 12a Abs. 1 AufenthG bieten seit Jahren Stoff für Streit, wie damit umzugehen ist, wenn jemand eine Wohnsitzauflage nach § 12a Abs. 1 AufenthG hat, dagegen verstößt und am Ort seines tatsächlichen Wohnsitzes Bürgergeld beantragt. Folgende Auffassungen sind auf dem Markt:

- 1) § 36 Abs. 2 SGB II stellt eine Ausschlussnorm dar -> wer gegen die Wohnsitzauflage verstößt, hat so lange keinen Zugang zum Bürgergeld, solange der Wohnsitz nicht in das „richtige Bundesland“ zurückverlegt wird.
- 2) Der Bürgergeld-Antrag, der beim Jobcenter am Ort des tatsächlichen Wohnsitzes eingeht, ist an das Jobcenter abzugeben, das für den Ort zuständig ist, wo zuletzt ein auflagenkonformer Wohnsitz bestand.
- 3) § 36 Abs. 2 SGB II bestimmt, dass das Jobcenter zuständig ist, in dessen Gebiet der Wohnsitz (laut Wohnsitzauflage) zu nehmen ist. Da hier ein Bundesland als „Gebiet“ bestimmt ist, kann kein zuständiges Jobcenter bestimmt werden, da es kein „Bundesland-Jobcenter“ gibt. Damit muss der Grundsatz greifen, dass das Jobcenter am Ort des tatsächlichen Wohnsitzes zuständig ist. Damit wird § 36 Abs. 2 SGB II nicht gegenstandslos – wenn eine Wohnsitzauflage für einen bestimmten Ort per Verwaltungsakt nach § 12a 2-4 AufenthG verfügt wurde, dann kann ein konkret zuständiges Jobcenter bestimmt werden, an welches dann der Antrag (§ 16 SGB I) abzugeben ist. § 36 SGB II regelt ausschließlich die örtliche Zuständigkeit. Daher kann diese Norm nie einen Leistungsausschluss begründen. Wird ein Antrag beim örtlich unzuständigen Jobcenter erhoben, so ist die einzig zulässige Rechtsfolge, dass der Antrag an das zuständige Jobcenter weitergeleitet wird (§ 16 SGB I).

Das SG Neuruppin hat sich der „richtigen“ Auffassung (3.) angeschlossen und dies sehr ausführlich begründet (Beschluss vom 19.04.2024 – [S 17 AS 224/24 ER](#)). Außerdem stellt das Gericht fest:

Ob das Konstrukt eines Leistungsausschlusses wegen unerlaubter Ortsabwesenheit (§ 7b SGB II) greifen kann, konnte offen bleiben, weil die Antragstellerin in weniger als 2 Stunden in Berlin sein kann und damit auch nicht „ortsabwesend“ im Sinne des Gesetzes ist.

Ein bestandskräftiger Versagungsbescheid (Leistungen werden wegen fehlender Mitwirkung versagt) steht dem Eilrechtsschutz nicht entgegen (insb. wenn Mitwirkung schon nachgeholt wurde).

§ 24 AufenthG („Ukraine-Aufenthalt“) gilt kraft Gesetzes weiter, selbst wenn das Gültigkeitsdatum in der Aufenthaltserlaubnis abgelaufen ist – § 2 Abs. 1 S. 1 UkraineAufenthFGV: Aufenthaltserlaubnisse gemäß § 24 Absatz 1 Aufenthaltsgesetz, die am 1. Februar 2024 gültig sind, gelten einschließlich ihrer Auflagen und Nebenbestimmungen bis zum 4. März 2025 ohne Verlängerung im Einzelfall fort.

Leider hat das Jobcenter Beschwerde erhoben, so dass die Sache noch nicht zu Ende ist... Die ukrainische Mandantin lebt seit September 2023 ohne existenzsichernde Leistungen! Ich werde berichten.

## **2. SG Heilbronn: vermeintliche Täuschung über Geburtsdatum steht nicht gegen Analogleistungsbezug**

Wer die (verfassungswidrig zu lange) Wartezeit überstanden hat, erhält Analogleistungen nach § 2 AsylbLG, es sei denn die Behörde erhebt den Vorwurf der rechtsmissbräuchlichen Verlängerung der Aufenthaltsdauer. Das SG Heilbronn (Beschluss vom 29.04.2024 – [S 16 AY 655/24 ER](#)) stellt klar, dass eine vermeintliche Täuschung über das Geburtsdatum kein Rechtsmissbrauch ist, wenn die Abschiebung ohnehin nicht hätte durchgeführt werden können. Selbst wenn man in der Täuschung also einen Rechtsmissbrauch sehen wollte, würde es an der dadurch verursachten Verlängerung der Aufenthaltsdauer fehlen.

## **3. Berlin: Segregation von geflüchteten Kindern und Jugendlichen in Schulen**

„Die Berliner Bildungssenatorin, Katharina Günther-Wünsch, trennt seit Februar geflüchtete Kinder und Jugendliche von nicht geflüchteten Schüler\*innen. Die Berliner Verwaltung hat dazu Schulen in Not- und Sammelunterkünften errichtet und baut diese aus. Die Segregation der Kinder und Jugendlichen ist verfassungs-, europa- und völkerrechtswidrig.“

Dr. Ibrahim Kanalan befasst sich mit diesem Thema auf [verfassungsblog.de](#).

## **4. Dauerbrenner: Bezahlkarte**

Der Flüchtlingsrat Niedersachsen hat eine sehr prägnante Stellungnahme verfasst: [Gleiche soziale Rechte für Alle – statt diskriminierender Bezahlkarte für Geflüchtete](#)

In seinem Newsletter 14/2024 vom 05.05.2024 weist Harald Thomé zutreffend darauf hin, dass hier das AsylbLG wieder mal ein Versuchslabor ist. Wenn die Bezahlkarte gesellschaftlich hingenommen wird, dann wird es über kurz oder lang auch zu ersten Einsatzgebieten im „normalen Sozialrecht“ kommen. Die Propaganda dafür beginnt bereits: [Bezahlkarte auch für Bürgergeld-Empfänger](#)

## **7. Eigenbeteiligung an Kosten für Sammelunterkunft**

Der Bayerische Verwaltungsgerichtshof hat hier ein paar Feststellungen getroffen, die nicht unbedingt neu sind, aber vielleicht doch von allgemeinem Interesse (BayVG, Beschluss vom 04.04.2024 – [12 ZB 24.30017](#)):

- Wenn eine rechtskonforme Gebührensatzung oder -verordnung besteht, dann ist es zulässig, Nutzungsgebühren von Sammelunterkunft-Bewohnenden zu verlangen, wenn diese über ausreichend Einkommen oder Vermögen verfügen. Im konkreten Fall ging es um maximal 79 EUR/Monat für die Klägerin.
- Wenn die Behörde für mehrere Monate rückwirkend die Gebühren erhebt (hier waren es 44 Monate), dann werden die Gebühren mit dem Gebührenbescheid fällig. Das heißt, dass eventuell durch diese Gebührenforderung im Monat der Fälligkeit – trotz Einkommens – Hilfebedürftigkeit entstehen kann (vgl.: BSG, Urteil vom 19.05.2021 – [B 14 AS 19/20 R](#)).
- Wenn durch den Gebührenbescheid Hilfebedürftigkeit besteht, obliegt es allein der Betroffenen, rechtzeitig einen Antrag beim zuständigen Sozialleistungsträger zu stellen, so dass dann zumindest ein Teil der Nutzungsgebühren von diesem Sozialleistungsträger zu übernehmen ist.

Das bedeutet für die Beratungspraxis, dass auch bei Leuten, die nicht mehr in Sammelunterkünften leben, abgeklärt werden muss, ob da noch Gebührenbescheide für die Vergangenheit drohen. Dann müssen die Betroffenen auf die Möglichkeit (und Pflicht) zur rechtzeitigen Antragstellung hingewiesen werden.

In Berlin werden freilich weiter ohne Rechtsgrundlage illegal [wucherische Nutzungsgebühren](#) geltend gemacht...



## Deutscher Anwaltstag 2024

3. – 5. Juni online

und

5. – 7. Juni in Bielefeld

Freitag, 07.06. | 13.45 – 15.15 Uhr

## **Sozialrecht für Refugee Law Clinics**

Refugee Law Clinics bieten unentbehrliche, ehrenamtliche Unterstützung im komplexen Migrationsrecht. Oft vernachlässigt wird das Migrations-Sozialrecht, obwohl viele Geflüchtete mit Behinderungen spezifische Ansprüche haben, die in der Praxis wenig Beachtung finden.

Dies betrifft auch existenzsichernde Leistungen. Der Referent erläutert beim Deutschen Anwaltstag grundlegend das Migrations-Sozialrecht und geht auf praktische Probleme ein. Die Veranstaltung richtet sich sowohl an Berater:innen, die in Law Clinics arbeiten, als auch an alle im Sozialrecht/Migrationsrecht tätigen Rechtsanwält:innen.

Details:

<https://anwaltstag.de/de/programm-2024/details/99826>

Anmeldung:

<https://www.anwaltakademie-event.de/DAT24>

Ticket-Infos (Studis/Refis kostenfrei):

<https://anwaltstag.de/de/tickets>



<https://asylbewerberleistungsgesetz-abschaffen.de>